

GOBERT ÉS TÁRSAI
ÜGYVÉDI IRODA

Andrássy út 10.
1061 Budapest
Hungary
Telefon + 36 (1) 270 9900
Telefax + 36 (1) 270 9990
office@gfplegal.com

LAW SHOOTER

Juni 2014

SOMMER NEUHEITEN

Wir freuen uns, bekanntzugeben, dass der erste Ball der deutschen Wirtschaft, an dem unser Büro auch bei der Organisation mitgewirkt hat, ein großer Erfolg war! Mehr Informationen über die Veranstaltung können Sie bald auf unserer Website lesen. Wenn Sie nicht auf dem Ball waren, nicht verzweifeln, denn unser Büro plant zahlreiche interessante Veranstaltungen für den Sommer, wie zum Beispiel ein Familien-Tennis Tag und unser berühmtes Poker Boot.

In diesem Newsletter finden sie wie immer zahlreiche interessante Artikel. Zum Beispiel schreiben wir diesen Monat über das Bankgeheimnis, über den Haftungsdurchbruch und schließlich beantworten wir die Frage, ob Kommentare im Internet strafbar sind. Falls Sie Fragen zu den Artikeln haben, nehmen sie ruhig den Kontakt mit uns auf.

Dr. Arne Gobert
Managing Partner



BIETET DAS BANKGHEIMNIS KEINEN SCHUTZ MEHR?

Im Folgenden Artikel gewähren wir Ihnen einen Überblick über die Entwicklungen des nationalen, internationalen und EU-Rechts, die sowohl auf die Pflichten des Banksektors hinweisen als auch auf die steuerlichen Aspekte aufmerksam machen, die die Ersparnisse von nationalen Investoren stark beeinflussen.

Die Veränderungen werden vor allem die Richtlinie 2003/48 EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (in Kraft seit 1. Juli 2005), die sogenannte *Savings Directive* betreffen, um die effektive Besteuerung der Erträge zu ermöglichen, die in einem Mitgliedstaat im Wege von Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer, die natürliche Personen und in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, erzielt werden.

Die Staaten der Zinszahlungen haben eine automatische Berichtspflicht.

INHALT

- **BIETET DAS BANKGHEIMNIS KEINEN SCHUTZ MEHR?** 1
- **MÖGLICHKEITEN AUF VERTRAGSMODIFIZIERUNG** 5
- **KOMMENTARE IM INTERNET SIND WEITERHIN STRAFBAR** 5
- **NEUE REGELN BEZÜGLICH DES EIGENTUMSERWERBS IM NEUEN LANDGESETZ** 7
- **„HAFTUNGSDURCHBRUCH“-GESCHÄFTSFÜHRER-, SOWIE MITGLIEDERHAFTUNG DER JURISTISCHEN PERSONEN LAUT DER GERICHTSPRAXIS UND DES NEUEN BGBS** 10

KONTAKT

- **ANSCHRIFT:**
ANDRÁSSY ÚT 10.,
STERN PALOTA,
H-1061 BUDAPEST,
UNGARN
- **WEBSEITE:**

WWW.GOBERTPARTNERS.COM

office@gfplegal.com

www.gobertpartners.com

Dies soll den Steuerschuld ermöglichen und gleichzeitig überprüfen. An der automatischen Auskunftserteilungsbeteiligten sich außer Österreich und Luxemburg alle Mitgliedstaaten. Luxemburg wird laut eigenen Angaben ab den 1. Januar 2015 nicht mehr an der automatischen Auskunftserteilung teilnehmen, so wird das Bankgeheimnis ab diesen Zeitpunkt nur noch ein Mitgliedstaat, Österreich beibehalten.

Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass zusätzlich zu den EU-Mitgliedstaaten, fünf europäische Länder (Schweiz, Liechtenstein, San Marino, Monaco und Andorra) und eine Reihe von anderen abhängigen oder assoziierten Gebieten (Guernsey, Jersey, Niederländische Antillen, Aruba, Anquilla, Britische Jungferninseln, Kaimaninseln, Montserrat) an den Informationsaustausch oder Quellensteuer beteiligt werden.

I. Welche Personen und Einkünfte sind durch die Veränderungen betroffen?

Der Anwendungsbereich der Richtlinie soll auf die Zahlstellen, nämlich auf die Wirtschaftsbeteiligte und auf die sogenannten wirtschaftlichen Eigentümer beschränkt werden, die Zinseinkommen erworben haben. In den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen die Zinszahlungen weder von juristischen Personen oder anderen Organisationen ohne juristische Persönlichkeit noch von in Drittstaaten ansässigen natürlichen oder juristischen Personen. Die Vorschriften der Richtlinie sind also nur auf die Zinszahlungen der in einem von den Mitgliedstaaten ansässigen Zahlstellen anwendbar.

Der Anwendungsbereich dieser Richtlinie sollte auf die Besteuerung von Zinserträgen aus Forderungen beschränkt werden, so dass unter anderem Fragen im Zusammenhang mit der Besteuerung von Renten und Versicherungsleistungen unberührt bleiben.

II. Die Definition von natürlichen Personen, die wirtschaftliche Eigentümer sind

Wirtschaftliche Eigentümer ist jeder, in einem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt. Ausgenommen sind Personen, die nachweisen können, dass sie die Zahlung nicht für sich selbst vereinnahmt haben oder sie nicht zu ihren Gunsten erfolgt ist, d. h. dass sie

- i) als Zahlstelle handeln
- ii) juristische Personen, Unternehmensteuerzahler, Organisationen die als europäischer Investitionsfond gelten, transparente Gesellschaften, die als Zahlstelle gelten
- iii) im Auftrag von einem anderen wirtschaftlichen Eigentümer handeln

Der steuerliche Wohnsitz und die Identität der wirtschaftlicher Eigentümer wird nach verschiedenen spezifischen Vorschriften bestimmt, je nachdem die vertragliche Beziehung, die als Grundlage der Zahlpflichten gilt, vor oder nach dem 1. Januar 2004 eingegangen wurden. Dementsprechend:

- a) Bei Vertragsverhältnissen, die vor dem 1. Januar 2004 eingegangen wurden, kann die Zahlstelle anhand der im Lande ihrer Niederlassung geltenden Vorschriften und der Informationen der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Geldwäsche bestimmt werden.
- b) Bei vertraglichen Beziehungen die ab dem 1. Januar 2004 eingegangen werden, ermittelt die Zahlstelle den Namen, die Anschrift, sowie die Steuer-Identifikationsnummer des wirtschaftlichen Eigentümers. Diese Angaben werden auf der Grundlage des Passes oder vom wirtschaftlichen Eigentümer vorgelegten amtlichen Personalausweises festgestellt. Ist die Steuer-Identifizierungsnummer nicht im Pass, oder im amtlichen Personalausweis eingetragen, so wird seine Identität mit Angaben von seinem Geburtsdatum und -ort präzisiert.

III. Definition der Zinszahlung in der Richtlinie

- eingezahlte Zinsen, die mit Forderungen jeglicher Art zusammenhängen, insbesondere Erträge aus Staatspapieren, Anleihen und Schuldverschreibungen
- bei Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Forderungen im Sinne von den oben genannten aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen
- Zinszahlungen von Investmentgesellschaften
- Erträge, die bei Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Anteilen an den Investmentgesellschaften realisiert werden wenn diese direkt oder indirekt über die oben genannten Organismen für gemeinsame Anlagen oder Einrichtungen mehr als 25% ihres Vermögens in Forderungen -die mit

Zinszahlungen zusammenhängen -
angelegt haben.

Zahlstelle zur Erteilung der Auskünfte über die
erfolgten Zahlungen

IV. Vorschriften für die von der Zahlstelle zu erteilende Auskünfte und für die automatische Auskunftserteilung

Die Zahlstelle soll Auskünfte über die Zinszahlungen
erteilen. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats
der Zahlstelle soll dann diese Informationen dem
Mitgliedstaat, wo der wirtschaftliche Eigentümer
ansässig ist, weiterleiten. Diese Informationen sollten
vor allem die Folgenden beinhalten:

- Identität und Wohnsitz des wirtschaftlichen
Eigentümers,
- Name und Anschrift der Zahlstelle,
- Kontonummer des wirtschaftlichen
Eigentümers oder, in Ermangelung einer
solchen, die Rechtsgrundlage der
Zinszahlung, und
- Auskünfte zur Zinszahlung.

V. Quellensteuer oder Datendienst?

Wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen, in
einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist als dem
Mitgliedstaat, in dem die Zahlstelle niedergelassen ist,
erheben Luxemburg und Österreich eine Quellensteuer
in Höhe von 35%. Diese zwei Mitgliedstaaten erteilen
keine Auskünfte über die gezahlten Zinsen, aber sie
erteilen auch keine Auskünfte über die Staatsbürger
von anderen Mitgliedstaaten.

In Belgien gilt ab 2010 die Auskunftserteilung, d.h. wird
die Quellensteuer nicht mehr abgezogen.

Aufteilung der Einnahmen

Die Mitgliedstaaten, die Quellensteuererheben,
behalten – wegen administrative Kosten - 25 % der
Einnahmen und leiten 75% der Einnahmen an den
Mitgliedstaat, indem der wirtschaftliche Eigentümer der
Zinsen ansässig ist, weiter.

Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren

Artikel 13 der Richtlinie ermöglicht, dass der
wirtschaftliche Eigentümer beantragen kann, dass die
Steuer nicht einbehalten wird, d.h. die Quellensteuer
nicht abgezogen wird. Es gibt zwei Möglichkeiten:

- Der wirtschaftliche Eigentümer ermächtigt die

- Der wirtschaftliche Eigentümer vorlegt seiner
Zahlstelle eine von der zuständigen Behörde des
Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf
seinen Namen ausgestellte Bescheinigung, in der
er sich als wirtschaftliche Eigentümer bekennt
bezüglich der spezifisch aufgezählten
Investitionen

VI Die Bedeutung der Entwicklungen für die Vorschriften auf nationaler Ebene

In Ungarn ist die Richtlinie seit ihrem Inkrafttreten
anwendbar. Ihre Implementierung erfolgte mit der
Hinzufügung der Anlage 7. über die Datenleistung
über Zinserträge in dem Gesetz Nr. XCII über die
Ordnung der Steuerzahlung (im Folgenden:
„Steuergesetz“).

Für die automatische Auskunftserteilung ist das
Zentrale Verbindungsbüro der Nationalen Steuer- und
Zollbehörde zuständig. Das Büro sammelt die im
Inland ansässigen Zahlstellen erhaltenen Daten ein
und übermittelt diese an die Behörden der
Mitgliedstaaten, wo die wirtschaftlichen Eigentümer der
Zinseinträge ansässig sind. Die Definition der
Zinszahlungen im Rahmen der
Auskunftserteilungspflicht im Steuergesetz entspricht
der Vorschriften der Richtlinie.

Die Definition der Zahlstelle

Als Auszahler werden juristische Personen oder
andere Organisationen angesehen, die dem in einem
anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union
ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer direkt Zinsen
auszahlen oder gutschreiben.

Die zur Datenleistung verpflichtete Person teilt der
staatlichen Steuerbehörde bis zum 20. März des
Steuerjahres auf elektronischem Wege den Namen
bzw. die Anschrift der Organisation und die Summe der
an sie ausgezahlten Zinsen mit, es sei denn, sie weist
glaubhaft nach, dass sie eine juristische Person oder
im Mitgliedsstaat ihrer Ansässigkeit ein
Steuerpflichtiger der Körperschaftsteuer oder als
europäischen Investitionsfond tätig ist bzw. auf Grund
der Bescheinigung der zuständigen Behörde als so ein
Fond betrachtet wird.

Die Steuerbescheinigung kann durch Ausfüllen des Antragsformulars K07 beantragt werden. Die Steuerbehörde soll das Formular binnen zwei Monaten abgabefrei in ungarischer und englischer Sprache zustellen.

Als Zinserträge wird nach den nationalen Vorschriften im Sinne der Anlage das Steuergesetz auch der Betrag angesehen, den die zur Datenleistung verpflichtete Person der transparenten Organisation zukommen lässt. Diese Bestimmung entspricht aber nicht der Definition des Zinseintrages im Gesetz Nr. CXVII von 1995 über die Einkommensteuer (im Folgenden: „Einkommensteuergesetz“). Im Weiteren es ist wichtig zu betonen, dass die Zinsen für verspätete Zahlungen gelten nicht als Zinszahlung.

Ist die Rückforderung der Quellensteuermöglich?

Nach den nationalen Verfahrensregeln soll die Quellensteuer auf dem Steuerkonto der nationalen Steuerbehörde über wiesen werden. Innerhalb von 30 Tagen nach der Gutschrift wird die überwiesene Steuer von der Steuerbehörde auf dem Steuerkonto des wirtschaftlichen Eigentümers gutgeschrieben.

Bei **Zinseinkünften** die nachdem 1. September 2006 erworbenen erfolgt die Abrechnung der abgezogenen Quellensteuer auf Antrag des Steuerzahlers. (Absatz 14-15. der Anlage 7 des Steuergesetzes).

Die Richtlinie ermöglicht zwei Verfahren, um zu gewährleisten, dass die in Ungarn ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer (natürliche Personen) beantragen können, dass die Steuer nicht einbehalten wird.

Die in Ungarn ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer können eine von der örtlich zuständigen Behörde des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegen, die beweist, dass die Quellensteuer nicht abgezogen werden kann. Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von höchstens drei Jahren und wird gebührenfrei ausgestellt.

Es kommt in der Praxis oft vor, dass Personen die in Deutschland ansässig sind, Zinserträge nach ihren Bankeinlagen in Ungarn erhalten. Das Besteuerungsrecht steht Deutschland zu. Wenn die Person beweisen kann, dass sie in Deutschland ansässig ist, wird die Steuer durch die Bank

nicht abgezogen. Die Bank übermittelt die Informationen in diesem Fall der zuständigen Steuerbehörde. Die Steuerbehörde gibt der deutschen Steuerbehörde automatisch Auskunft.

Konklusion

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Zielsetzung der Richtlinie ist, die Zurückhaltung von Informationen über Einkünfte zu verhindern. Dies soll dadurch erfolgen, dass der Staat, wo die Person steuerlich ansässig ist, Auskunft über die Einkünfte erhalten soll. Die Besteuerung der Zinserträge erfolgt nach der Richtlinie durch ein dreistufiges System auf nationaler, internationaler und EU-Rechtlicher Ebene. Verträge für die Verhinderung von Doppelbesteuerungssituationen regeln, welchem Staat das Besteuerungsrecht zusteht. Die Mehrheit der Verträge sieht vor, dass das Besteuerungsrecht dem Staat zusteht, wo der wirtschaftliche Eigentümer ansässig ist. Einige Verträge ordnen aber dem Quellenstaat ein beschränktes Besteuerungsrecht zu. Zum Beispiel die Übereinkunft zwischen Ungarn und Polen erlaubt eine Quellensteuer von 10%.

Das Verhältnis der Vorschriften zueinander auf den verschiedenen Ebene sind: Steuerabkommen zwischen den Staaten sollen feststellen, welchem Staat das Besteuerungsrecht zusteht. Die Vertragsstaaten auf nationaler Ebene sollen die Art und Weise der Besteuerung feststellen und die Richtlinie soll die effektive Besteuerung ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig aber zu betonen, dass nach 65. § (3) ab) des Einkommensteuergesetzes die Einkünfte, in Verbindung mit denen die Anlage 7. des Steuergesetzes eine Datenleistungspflicht für Zinseinkünfte vorschreibt, können jedoch nicht als besteuernspflichtig berücksichtigt werden.

Die Europäische Kommission arbeitet ständig an der Entwicklung der Richtlinie. Der Kommissionsvorschlag für die Erweiterung der Geltungsbereich der Richtlinie wurde am 24. März 2014 angenommen, wonach die sind Vorschriften der Richtlinie mit erweitertem Geltungsbereich ab 1. Januar 2016 anwendbar sind. In der Praxis bedeutet es, dass es für die Banken und Investoren ratsam ist, sich über die aktuellen Entwicklungen zu informieren.

Bei rechtlichen Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Lea Banczi, Associate
Lea.banczi@gfplegal.com
+36 1 270 99 00

office@gfplegal.com

www.gobertpartners.com

MÖGLICHKEITEN AUF VERTRAGSMODIFIZIERUNG

Das Verfassungsgericht hat vor kurzem die Frage geprüft, ob der Staat die Möglichkeit hat den Inhalt der bereits entstandenen Verträge zu ändern. Diese Entscheidung ist besonders wichtig angesichts dessen, dass man solche Beispiele in dem Fall der sogenannten „Devisenkredit-Verträge“ öfters findet, wonach das Kursrisiko nur von dem Schuldner getragen ist, oder der Gläubiger (z.B.: die Bank) die Zinsen einseitig, nach seiner eigenen Einsicht erhöht. In solchen und in ähnlichen Fällen gerät ein breiter Zirkel der Verbraucher und Schuldner in eine schwierige Situation, und die Gerichte entscheiden sich inkonsequent in den laufenden Rechtsfällen.

Das Grundgesetz auslegend hat das Verfassungsgericht sich so entschieden, dass der Staat in außergewöhnlichen Fällen die Möglichkeit hat die bereits existierenden Verträge durch die Fassung einer Rechtsnorm zu ändern. Der Beschluss betont, dass die Freiheit des Vertragsabschlusses in einer Marktwirtschaft unter dem verfassungsmäßigen Schutz steht, dies bedeutet, dass die Parteien den Inhalt ihres Vertrags freiwillig festlegen können, besteht jedoch die Gefahr – besonders im Fall der langfristigen Verträge –, dass solche wirtschaftliche und gesellschaftliche Änderungen vorkommen können, die bei der Vertragsschließung nicht vorhersehbar waren. Falls es eine Vielzahl von Fällen betrifft, wird es begründet sein, dass die Gesetzgebung eine generelle Lösung ausgestaltet. Der Staat kann aber den Inhalt der Verträge mit Rechtsnorm nur im Fall des Bestehens derselben Bedingungen modifizieren, ändern, welche Bedingungen im Fall der Vertragsänderung auf dem Gerichtswege bestehen sollen, also die Folgenden:

- nach der Vertragsschließung fällt eine solche Bedingung zu Stande, wegen der die Aufrechterhaltung des Vertrags mit unveränderlichem Inhalt das wesentliche, berechnete Interesse einer Partei verletzt,
- diese Änderung der Bedingungen waren nicht vorhersehbar und übersteigern das Risiko der normalen Änderung, und
- die Änderung der Bedingungen soll über eine gesellschaftliche Größe verfügen.

Die Obigen sollen von dem Staat erwägt werden, wenn

er eine solche Rechtsnorm einzusetzen beabsichtigt. Ferner ist es auch wichtig, dass die Interessen der beiden Parteien beachtet werden, es ist nach dem Gleichgewicht der Interessen auch bei den geänderten Bedingungen zu streben.

Zusammengefasst, gibt der oben genannte Beschluss eine entsprechende Richtungsanzeige während der Behandlung der zukünftigen Krisen – so auch während der Behandlung der schwierigen wirtschaftlichen-sozialen Folgen der über Devisenfonds verfügbaren Darlehensverträge.

Bei rechtlichen Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Andrea Fialka, Senior Associate

Andrea.fialka@gfplegal.com

+36 1 270 99 00

KOMMENTARE IM INTERNET SIND WEITERHIN STRAFBAR

Das Verfassungsgericht stellt in seinem Beschluss Nr. IV/5/2013 fest, dass die Haftung der Inhaltsanbieter oder der Betreiber des Forumssystems der rechtsverletzenden Kommentare ohne Moderieren bezüglich objektiv ist. Die Richter sind der Auffassung, dass die vermittelnden Internetdiensteanbieter schon in dem Zeitpunkt der Vermittlung dieser Kommentare verantwortlich gemacht werden können, unabhängig davon, ob sie eine Prüfungspflicht deren Inhalt betreffend gehabt haben.

Die rechtliche Beurteilung bezüglich der Haftung von Internetdiensteanbietern hat immer wesentliche Fragen in der Welt des Internets aufgerüttelt, wie auch bei dem Beschluss des Verfassungsgerichts in der folgenden Situation. Der Inhaltsanbieter, der eine verfassungsrechtliche Beschwerde eingereicht hat (im Weiteren: „Diensteanbieter“), hat eine Stellungnahme bezüglich der Werbepraktiken einer mit dem Vertrieb der Immobilien beschäftigten Gesellschaft auf seiner Webseite veröffentlicht. In der Mitteilung wurde festgestellt, dass Beschwerden von vielen Verbrauchern im Zusammenhang mit der Vertragspraxis der von dem Immobilienhändler betriebene Webseiten stehen, die er selber nach der

Prüfung für unehrlich gehalten hat, laut seiner Stellungnahme täuscht die Praxi der Gesellschaft die Verbraucher. Er hat die Verbraucher auf die Wichtigkeit der bewussten Internetbenutzung, die achtsame Durchsicht der Verwendungsbedingungen aufmerksam gemacht. Die Stellungnahme wurde kommentiert und von mehreren anderen Internet-Portalen weitergeleitet.

Die Immobilienhändler-Gesellschaft hat den Dienstanbieter wegen der Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte angeklagt. Ihrer Meinung nach entspricht der Inhalt des Artikels nicht die Wahrheit, und schädigt sein Recht zum Schutz seines guten Rufes.

Die Gerichte erster- und zweiter Instanz waren der Auffassung dass die Stellungnahme des Dienstleiters nicht als rechtsverletzend zu bewerten ist. Durch die entwürdigenden und erniedrigenden Kommentare gegen den Immobilienhändler wurde sein guter Ruf geschädigt.

Das Gericht ist der Auffassung, dass die Tatsache, dass der Dienstleiter die Kommentare unverzüglich gelöscht keine Bedeutung bei der Feststellung der Rechtsverletzung hat.

Der Dienstanbieter hat vorgetragen, dass er nach den geltenden Rechtsvorschriften für die Informationsgesellschaft in dieser Situation als indirekter Dienstanbieter (Vermittler) zu bewerten ist, deshalb haftet er für den Inhalt der Kommentare nicht: die Vermittler sind nämlich nicht verpflichtet, die Blogs und Kommentare zu moderieren und deren Inhalt zu prüfen. Sie sichern ausschließlich einen Datenraum und eine Internetplattform zum Zweck der Anbringung des Inhalts. Die Kommentare erscheinen auf der Internetplattform durch einen Klick, ohne Mitwirkung und Prüfung des Dienstleiters.

Der Verein der Ungarischen Inhaltsanbieter ist eingegriffen und hat sich an den Verfassungsgerichtshof gewendet, um die Dienstanbieter vor Gericht zum Sieg zu helfen. Der Verein hat vor allem an der Auffassung der Gerichte was auszusetzen, wonach es rechtswidrig sei, Mitteilungen auf den Internetseiten ohne Kontrolle zu ermöglichen und dadurch den Weg für rechtswidrige Kommentare frei zu machen. Laut der Verfassungsbeschwerde verletzen die in Frage stehenden Gerichtsentscheidungen die

Meinungsäußerungsfreiheit und die Pressefreiheit. Nach der Auffassung des Vereins ist die Tatsache, dass die Meinungsäußerungen, die den guten Ruf schädigen, als rechtswidrig angesehen werden können, kann als eine erforderliche und verhältnismässige Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit angesehen werden. Die Haftung von Personen, die den Inhalt der Kommentare nicht bestimmen können, nur den Plattform für die Kommentare anbieten, ist unangemessen.

Nach der Meinung des Vereins soll das Recht zur freien Meinungsäußerung, als eine von den wichtigsten Kommunikationsgrundrechten die Diskussion über die öffentlichen Angelegenheiten und die Ausdrucksfähigkeit in der Gesellschaft ermöglichen. Die Internet-Foren und die Kommentare fungieren auch als Mittel, die Anschauung und Meinung frei bekannt zu geben. Ihrer Meinung nach gilt es als ein wichtiges Element der Meinungsäußerungsfreiheit, Kommentare im Internet ohne vorherige Überprüfung zu veröffentlichen. Durch die vorherige Überprüfung könnten nämlich die Meinungen nicht frei ausgetauscht und die unterschiedlichen Auffassungen miteinander konfrontiert werden.

Das Verfassungsgericht ist aber der Meinung, dass die Beschwerde nicht begründet war.

Im ersten Teil von seinem Urteil betont das Verfassungsgericht, dass nach den geltenden Regelungen die Haftung von Dienstanbieter und indirekten Dienstanbieter (Vermittler) unterschiedlich sind. Der Dienstanbieter haftet für die Informationen mit rechtswidrigem Inhalt, weil er selbst diese Informationen schafft und veröffentlicht. Grundsätzlich ist für den Inhalt auch der Vermittler verantwortlich, kann aber unter bestimmten Umständen von seiner Haftung befreit werden: er muss nämlich im Sinne des Gesetzes die Informationen, die er nur überträgt oder speichert, nicht kontrollieren.

Das Verfassungsgericht hat auch auf das Grundprinzip hingedeutet, dass das Grundgesetz die Freiheit der Kommunikation unabhängig von ihrem Inhalt garantiert, dementsprechend erstreckt sich der verfassungsrechtliche Schutzbereich auf alle Meinungsäußerungen unabhängig von ihrem Inhalt. Es hat im Weiteren vorgetragen, dass die Pressefreiheit vor allem die freie Verbreitung von Meinungen und Informationen garantiert, unabhängig von ihrem Inhalt. So wird mit der Haftung der Dienstanbieter gleichzeitig

auch die Pressefreiheit im Kontext der Kommentare im Internet eingeschränkt.

Es hat auf zwei verschiedene Gruppen von Kommentaren hingewiesen: Kommentare die vorherig überprüft, und die Kommentare die vorherig nicht überprüft werden. Die Kommentare in der ersten Gruppewerden vom Dienstanbieter vorherig überprüft und wenn er den Inhalt für rechtswidrig hält oder es mit seinen Kriterien für die Veröffentlichung nicht vereinbar ist, werden die Kommentare nicht veröffentlicht. Die Kommentare in der zweiten Gruppe werden hingegen nicht vorherig überprüft, weil keine Kontrollpflicht besteht.

Da in den meisten Fällen die Identität der Personen, die rechtswidrig kommentiert haben, nicht festgestellt werden kann, haftet der Betreiber der Internetseite für die Kommentare. Die Rechtsfolgen der vorherig geprüften, aber rechtswidrigen Kommentare und der im Vor- und Nachhinein geprüften Kommentare sind gleich. Die Prüfung der Kommentare befreit nicht von der Verantwortung und Haftungspflicht für den rechtswidrigen Inhalt. Die Verantwortung (und gegebenenfalls die Haftungspflicht) für rechtswidrige Kommentare ist unabhängig von der Prüfung. Nur die Tatsache, dass die rechtswidrigen Kommentare veröffentlicht wurden, begründen die Verantwortung und die Haftung.

Konklusion

Das Verfassungsgericht stellt in seinem Urteil fest, dass es unbegründet sei, zwischen den geprüften und den ungeprüften Kommentaren zu unterscheiden. Es vertritt nämlich die folgende Auffassung: wenn die Dienstanbieter für die rechtswidrige Kommentare haften, dann ist die Haftung für Vermittler von Dienstanbieter, die nicht für rechtswidrige Kommentare haften, auch angemessen.

Es ergibt sich die Frage, ob in der Zukunft die Meinungsäußerungsfreiheit im Internet uneingeschränkt bleibt oder es Gründe gibt, die ungeprüften Kommentare in Ungarn zu bezweifeln?

Bei rechtlichen Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Andrea Soós, Partner
Andrea.soos@gfplegal.com
+36 1 270 99 00

NEUE REGELN BEZÜGLICH DES EIGENTUMSERWERBS IM NEUEN LANDGESETZ

1. Vorwort

Die bedeutendsten Anordnungen bezüglich der Erweiterung der Mittelbesitzen, die Unterstützung des Erwerbs der Eigentums- und Nutzungsrechte der landwirtschaftliche Produktion führenden Ackerbauer und die Begrenzung des den Zwecke der Spekulation oder der Kapitalanlage dienenden Erwerbs des Landes erzielenden Gesetzes Nr. CXXII. von 2013 über den Verkehr der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Länder (Landgesetz) trat am 01. Mai 2014 in Kraft.

Eines dieser Anordnungen ist das Erwerb des Eigentumsrechts des Landes.

2. Regeln bezüglich des Eigentumserwerbs des Landes

In erster Linie sind die inländischen natürlichen Personen und die Staatsbürger der Mitgliedstaaten berechtigt das Eigentumsrecht des Landes zu erwerben.

Die Regeln des Erwerbs bezüglich der Größe des Gebiets des Landes unterscheiden sich danach, ob der Eigentumserwerbende als Ackerbauer zu bewerten ist. Die nicht als Ackerbauer bewertende Person kann höchstens in Höhe von einem Hektar ein Grundeigentum erwerben, während die als Ackerbauer bewertende natürliche Person bis zu 300 Hektar erwerben kann.

Eine als Ackerbauer bewertende, natürliche Person kann aufgrund des Eigentumsrechts oder andere Rechtstitel höchstens 1200 Hektar besitzen.

Der Vertrag bezüglich des Eigentumserwerbs des Landes, der gegen diese Begrenzungen bezüglich des Erwerbs verstößt, ist nichtig.

Der Staat, die Kirche, das Hypothekenkreditinstitut und die Siedlungsselbstverwaltung sind auch berechtigt das Eigentum des Landes zu dem in Landgesetz definierten Zweck zu erwerben.

Im Interesse der Verwirklichung und der Erhaltung des Landgesetzes dienenden Besitzsysteme, die den Eigentumserwerb auch durch ein Vorkaufsrecht sichern.

Im Sinne der Anordnungen des Gesetzes Nr. CCXII. von 2013 über die mit dem Gesetz Nr. CXXII. von 2013 über den Verkehr der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Länder im Zusammenhang stehenden Anordnungen und Übergangsbestimmungen muss der Vertrag bezüglich des Eigentumserwerbs des Landes die in diesem Gesetz definierten, verbindlichen Inhaltselemente enthalten, des weiteren muss der Vertrag in einer öffentlichen Urkunde oder in einer Privaturkunde mit voller Beweiskraft abgefasst werden, sonst ist der Vertrag nichtig.

Der den Berechtigten zum Vorkaufsrecht auf der Weise des öffentlichen Aufrufs mitteilte Vertrag ist – abseits von manchen Ausnahmen – an eine behördliche Genehmigung gebunden.

Im Rahmen des Verfahrens prüft die landwirtschaftliche Verwaltungsbehörde das Vorhandensein des Erwerbs des Landes und den Bestand der Vertragsbedingungen, sie legt auch die Personen fest die zum Vorkaufsrecht Berechtig sind und bestätigt den Vertrag, oder verweigert die Bestätigung.

Besondere Regelungen bezüglich der behördlichen Bestätigung des Vertrags bezüglich der nicht als Verkauf bewertenden Übertragung des Eigentumsrechts und des nicht als Übertragung bewertenden Eigentumserwerbs sind von dem Landgesetz festgelegt.

Als Rechtsgeschäfte gelten der Tausch, die Ersitzung, die Verfügung des Todes wegen, die Auktion oder Bewerbung im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens, des Liquidationsverfahrens oder des Umschuldungsverfahrens vor der Selbstverwaltung zu bewerten.

Die Auktion ist von der landwirtschaftlichen Verwaltungsbehörde durchgeführt.

Falls die landwirtschaftliche Verwaltungsbehörde die Bestätigung des Eigentumserwerbs für den Auktionskäufer verweigert, wird das Land, der Eigentum des Staates, zum Schätzungswert und somit

zu dem Nationalen Bodenfonds gehört.

Falls der Vertrag bezüglich der Übertragung des Eigentumsrechts nicht an behördlicher Bestätigung gebunden ist, sichert die Prüfung der mit Immobiliengeschäfte beschäftigenden Behörde vor der Eintragung des Eigentumsrechts die Ausschließung dessen, dass der Vertrag unter keine Beschränkungen und kein Verbot bezüglich des Erwerbs fällt.

Falls die sich mit Immobiliengeschäfte beschäftigenden Behörde sich für eines von den obigen festlegt, verfährt sie nach den Regeln bezüglich der Ungültigkeit der Urkunden.

3. Die Kollision der Regeln des Landgesetzes bezüglich des Eigentumserwerbs mit den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das als Sicherheit dienende Pfand im Falle des Erwerbs eines Landes

Das Landgesetz nominiert als sein Zweck, dass es als Sicherheit der auf den landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Ländern gegründeten Kredit- und Darlehensgeschäfte dienen kann.

Gemäß den Anordnungen des Landgesetzes kann das Hypothekenkreditinstitut ein Eigentumsrecht bezüglich des Landes erwerben, es ist aber zu betonen, dass die Mehrheit der Gläubiger im Allgemeinen nicht als Hypothekenkreditinstitut zu bewerten ist, diese Organisationen sind typischerweise Hypothekarkredit bietende, unter den Geltungsbereich des Gesetzes Nr. CCXXXVII. von 2013 über die Kreditinstitute und Finanzunternehmen (Hpt.) fallende Kreditinstituten, oder auch unter den Geltungsbereich des Hpt. fallende Zweigniederlassungen der ausländischen Unternehmen.

Das Landgesetz enthält spezielle Regelungen bezüglich des Eigentumserwerbs des Landes im Zwangsvollstreckungsverfahren, weil es verfügt, dass die Auktion auf Ersuchen des Gerichtsvollziehers – falls der Verkauf durch Auktion durchgeführt wird - von der landwirtschaftlichen Verwaltungsbehörde durchgeführt wird, daneben enthält es spezielle Regelungen bezüglich des Verkaufs des Landes mittels Zwangsvollstreckung und des Eigentumserwerbs des Landes.

Das Eigentumserwerb des Landes mittels Zwangsvollstreckung sind die speziellen Anordnungen

des Landgesetzes neben den Anordnungen des Gesetzes Nr. LIII. von 1994 über die Zwangsvollstreckung anzuwenden, im Sinne deren prüft die landwirtschaftliche Verwaltungsbehörde (i) die Erwerbsfähigkeit des Käufers, (ii) den Bestand des Vorkaufsrechts der berechtigten Personen zum Vorkaufsrecht und (iii) die eventuelle Verletzung oder Umgehung der Beschränkung bezüglich des Eigentumserwerbs.

Es ist unter den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezüglich des Pfandrechts verankert, dass (i) die Ausübung des Befriedigungsrechts nach Wahl des Berechtigten der Hypothek mit oder ohne einer Zwangsvollstreckung erfolgen kann, zusätzlich, dass (ii) die Ausübung des Befriedigungsrechts ohne Zwangsvollstreckung nach Wahl des Pfandgläubigers:

- a) über den Verkauf des Pfandobjekts durch den Pfandgläubiger oder
- b) über den Erwerb des Eigentumsrechts des Pfandobjekts durch den Pfandgläubiger erfolgt, vorausgesetzt, wenn es sich um keinen Verbraucher-Pfandvertrag handelt.

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält weitere ausführliche Vorschriften bezüglich des Verkaufs von dem Pfandgläubiger oder des Eigentumserwerbs des Pfandgläubigers.

Die mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch gleichzeitig in Kraft tretende Regierungsverordnung Nr. 66/2014 (13.03) über die ausführlichen Verfahrensvorschriften bezüglich der Ausübung des Pfandrechts ohne Zwangsvollstreckung und die Aussetzung und Beschränkung der Ausübung des Befriedigungsrechts verbietet auch nicht die mit den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuch im Einklang stehende Anwendung der Ausübung des auf die Immobilie gegründeten Pfandrechts ohne Zwangsvollstreckung, es ist sogar im Artikel 1 Absatz 2 festgelegt, dass die einzelnen Anordnungen dessen im Rahmen der Ausübung des Befriedigungsrechts bezüglich des auf dem Pfandvertrag begründeten Pfandrechts anzuwenden sind.

Die obigen Regeln dienen dem Zweck der Kreditsicherungen, dass der Gläubiger als Pfandgläubiger die Geltendmachung seines grundsätzlichen Interesse und Rechts, also seines Pfandrechts im Fall der Eröffnung des

Befriedigungsrechts effektiverweise ausüben kann.

Es taucht also als eine Frage auf, ob die Gläubiger während der Ausübung ihrer obigen Rechte, entweder während des Verkaufs des Pfandobjekts, oder während des Eigentumserwerbs verpflichtet sind die speziellen Mehrvorschriften des Landgesetzes anzuwenden, oder diese Vorschriften nur während des Verkaufs durch Zwangsvollstreckung anzuwenden sind.

Solange das Landgesetz besondere Vorschriften bezüglich des Eigentumserwerbs während der Zwangsvollstreckung neben den generellen Vorschriften bezüglich des Eigentumserwerbs enthält, nominiert es das Eigentumserwerb ohne Zwangsvollstreckung nicht gesondert, deswegen kann der Wille des Gesetzgebers eindeutig nicht festgestellt werden, ob es die Beschränkungen des Erwerbs, die Sicherung des Vorkaufsrechts oder die Beschaffung der behördlichen Genehmigung auch die obigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezüglich des Pfandrechts betreffend anwenden ordert.

Fraglich bleibt also:

- i) ob die Auslegung stichhaltig ist, wonach der kreditierende Pfandgläubiger berechtigt ist sein Befriedigungsrecht ohne Zwangsvollstreckung gemäß der sonstig zwingenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs auszuüben;
- ii) und das, falls die obige Auslegung stichhaltig ist, und der Gläubiger sein Befriedigungsrecht bezüglich auf dem Land gegründeten Pfandrecht ohne Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausübt – also der in Vertretung des Eigentümers vorgehende Gläubiger verkauft das Land, oder erwerbt das Eigentumsrecht des Landes mit der Zusage des Eigentümers – dann muss er während seines Verfahrens bezüglich der Ausübung des Pfandrechts nach den zwingenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs verfahren, oder die speziellen Mehrverordnungen des Landgesetzes neben den obigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anwenden.

Die Anwendung der beschränkenden Vorschriften des Landgesetzes würde eine Mehrbelastung für die Gläubiger bedeuten, die die effektive Ausübung der Sicherheiten behindert, deswegen ist dies eine wesentliche Frage des Kreditmarktes betreffend.

Es ist vermutbar, dass eine Rechtsnorm oder eine Auslegung des Gesetzgebers auf diese Fragen Antwort geben wird.

Bei rechtlichen Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Dora Kiser, Senior Legal Consultant
Dora.kiser@gfplegal.com
+36 1 270 99 00

**„HAFTUNGSDURCHBRUCH“-
GESCHÄFTSFÜHRER-, SOWIE
MITGLIEDERHAFTUNG DER
JURISTISCHEN PERSONEN LAUT
DER RICHTSPRAXIS UND DES
NEUEN BÜRGERLICHEN
GESETZBUCHES**

Wir berichteten bereits über die Entwicklung der Vorschriften bezüglich der Haftung der Geschäftsführer seit dem Inkrafttreten des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGBs). Die relevanten Vorschriften des neuen BGBs werden aber nicht durch die einseitigen Entscheidungen des Gesetzgebers erfasst. Das Problem der Schädigung der Geschäftsführer und der Mitglieder unter dem Deckmantel der juristischen Persönlichkeit und gesonderter Haftung der Gesellschaften gegenüber dritte Personen wurde in mehreren gerichtlichen Entscheidungen in den letzten Jahren behandelt. Aufgrund der Gerichtspraxis der letzten Jahre ist ersichtlich, dass die Schaden verursachenden Geschäftsführer und Mitglieder neben der juristischen Person – trotz des Mangels an den bestimmten Vorschriften des alten BGBs, aber aus den BGB erfassten Vorschriften ableitend - in den Urteilen gesamtschuldnerisch verurteilt werden. Ein Beispiel dafür ist die eine Einzelfallentscheidung des Tafelgerichts Szeged (Tafelgericht Szeged Gf. II. 30 194/2013).

Sachbestand der Rechtsache

Der Kläger hat mit der beklagten Wirtschaftsgesellschaft einen Vertrag bezüglich einer

Lieferung abgeschlossen. Die Parteien haben zugestimmt, dass der Kaufpreis nachträglich, per Überweisung, mit der Erbringung einer Bankgarantie bezahlt wird.

Der Geschäftsführer des Beklagten hatte danach von einer Bank ausgestellte Bankgarantien an dem Kläger übergeben, nachdem der Kläger seine Vertragsverpflichtung geleistet hat. Die beklagte Wirtschaftsgesellschaft hat die von dem Kläger belieferten Erzeugnisse anderen juristischen Personen wiederverkauft.

Der Kläger hat eine Rechnung mit der Eingabe der Leistungsfrist ausgestellt, die beklagte Wirtschaftsgesellschaft hat aber ihre Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt. Zeitweils hat sich herausgestellt, dass die von dem Kläger ausgegebene Bankgarantie in dem Register der Bank nicht auffindbar war, so erstattete er eine Strafanzeige wegen Betrug und klagte sowohl gegen die Wirtschaftsgesellschaft als auch gegen den Geschäftsführer. In seiner Klage hat er die gesamtschuldnerische Verurteilung der Wirtschaftsgesellschaft und des Geschäftsführers als Bereicherung ohne Rechtsgrundlage, bzw. Bezahlung des Kaufpreises – neben der Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags – beantragt.

Feststellungen des Tafelgerichts Szeged

Das Gericht erster Instanz hat ausschließlich die Haftung des Erstbeklagten, also der Wirtschaftsgesellschaft festgestellt. Danach wurde die Sache – in Folge der Berufung – aus dem Tafelgericht Szeged verweisen, die das Urteil in erster Instanz aus mehreren betroffenen Aspekten der Berufung der Parteien geprüft hat.

Der leitende Repräsentant, der im jetzigen Fall gleichzeitig das Mitglied der Wirtschaftsgesellschaft ist, ist der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft, so werden seine Handlungen der Wirtschaftsgesellschaft zugerechnet. In dem Fall aber, wenn der leitende Repräsentant oder das Mitglied der Wirtschaftsgesellschaft die gesonderte Haftung der juristischen Person missbraucht, und seine Handlungen das Prinzip der Gutgläubigkeit verletzen, oder als Rechtsmissbrauch bewertet werden, kann der leitende Repräsentant und das Mitglied von einer dritten Person auch im bürgerrechtlichen Sinne

verantwortlich gemacht werden. Die früher angeführten Rechtsprinzipien wurden unter Grundsätze des alten BGBs festgestellt. (Das neue BGB enthält auch diese Grundsätze).

Nach dem Tafelgericht Szeged haftet der leitende Repräsentant sowie das Mitglied aufgrund des „Haftungsdurchbruchs“ mit der Gesellschaft gesamtschuldnerisch, wenn sie ihr eigenes Interesse bevorzugen und die gesonderte Haftung der Gesellschaft mit ihrem (vorsätzlichen, betrügerischen und absichtlichen) Verhalten missbrauchen. Als Folge kann das Mitglied oder der leitende Repräsentant sich auf die gesonderte Haftung der juristischen Person beziehen, er haftet mit der juristischen Person gesamtschuldnerisch gegenüber dritte Personen, den Vorschriften nach, für außerhalb eines Vertrags verursachte Schäden. Weil diese Kriterien in diesem Fall restlos verwirklicht wurden, hat das Tafelgericht das Urteil des Gerichts erster Instanz so geändert, dass es sich **den beklagten, leitenden Repräsentant – der gleichzeitig das Mitglied der beklagten Wirtschaftsgesellschaft ist – zusammen mit der beklagten Wirtschaftsgesellschaft verpflichtet hat die in dem Urteil in erster Instanz erfassten Sachen zu leisten.**

Konklusion

Wie die obige Entscheidung des Gerichts zeigt, hat die Gerichtspraxis in einzelnen Fällen auch nach den Vorschriften des alten BGBs die Mitglieder, beziehungsweise die Geschäftsführer der Wirtschaftsgesellschaften ermöglicht, wenn sie vorsätzlich die gesonderte Haftung der Wirtschaftsgesellschaft missbrauchen, und einer dritten Person Schaden zufügen, gesamtschuldnerisch verurteilt zu werden. Das neue BGB verfügt über eine Bedeutung – neben der Verschärfung der Haftung – diesbezüglich, dass es die Gerichtspraxis der letzten Jahre die in dem ungarischen Rechtssystem über keine verbindliche Kraft verfügende Rechtspraxis auf das gesetzliche, auch die Gerichten verbindliche Niveau erhebend legitimiert. Die Urteile gemäß dem neuen BGB werden sich also nicht auf die Interpretation der Rechtsgrundlage, sondern auf bestimmte gesetzliche Vorschriften stützen.

In dem Sinne hat der Gesetzgeber die Anforderung der Rechtssicherheit erfüllt, die leitenden Repräsentanten

und Mitglieder müssen aufgrund der Vorschriften des neuen BGBs darüber im Klaren sein, dass neben der Wirtschaftsgesellschaften auch dritte Personen ihre eventuellen Schadenersatzansprüche mit Erfolg geltend machen können.

Bei rechtlichen Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Réka Ipacs, Partner
Reka.ipacs@gfplegal.com
+36 1 270 99 00

Bei Immobilien- und Handelsrecht Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Arne Gobert, Managing Partner:

arne.gobert@gfplegal.com

Bei Gesellschafts- und Steuerrecht Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Réka Ipacs, Corporate & IT/IP Partner:

reka.ipacs@gfplegal.com

Bei Datenschutz und Arbeitsrecht Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Andrea Klára Soós, Labour & Litigation Partner:

andrea.soos@gfplegal.com

***Alle verwendeten Beiträge wurden von dem BWSP
Gobert & Partners Team für Sie verfasst***